

FAQ zur Henkel-Berufsunfähigkeits-Absicherung

(Stand Dezember 2022)

Inhalt

Grundsätzliches zur Berufsunfähigkeit und zum Vertragsabschluss2

1. Warum braucht man eine BU-Absicherung in jedem Alter?..... 2
2. Wann ist man berufsunfähig? 2
3. Ist eine BU-Absicherung über das gesetzliche System vorhanden? 2
4. Was unterscheidet das Henkel-BU Angebot von einer privaten Versicherung? 2
5. Kann mich die Versicherung im Fall einer BU auf andere mögliche Tätigkeiten verweisen und die Leistungen verweigern? 2
6. Wie hoch sollte die BU-Absicherung sein? 2
7. Welche Vertragslaufzeit sollte man wählen? 3
8. Kann man mehrere BU-Verträge haben? 3
9. Gibt es in dem Vertrag eine sogenannte Dynamik?..... 3
10. Können Familienangehörige ebenfalls die Henkel-Lösung nutzen? – Wer kann die Henkel-Lösung überhaupt in Anspruch nehmen? 3
11. Wer ist der Ansprechpartner für Fragen zur Henkel BU-Rente? 3

Veränderungen und Vertragspausen.....4

12. Kann man den Beitrag bzw. die versicherte Leistungshöhe (BU-Rente) nachträglich anpassen? ... 4
13. Was passiert mit der Absicherung bei Arbeitgeberwechsel? 4
14. Was passiert mit der Absicherung, wenn ich länger erkrankte? 4
15. Was passiert mit der Versicherung, wenn ich Elternzeit nehme? 4

Fragen zur Leistung.....5

16. Bekommt man seine Beiträge zurück, wenn man nicht berufsunfähig wird? 5
17. Ab welchem Zeitpunkt leistet die Versicherung? 5
18. Müssen die Leistungen versteuert werden? 5
19. Wird die BU-Rente mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente verrechnet? 5
20. Wird die BU-Leistung mit der Leistung aus einer privaten Krankentagegeldversicherung verrechnet? 5
21. Wie läuft der Prozess bei Berufsunfähigkeit? 6
22. Wie sieht ein Fragebogen bei einer BU-Prüfung aus, und wo bekommt der Mitarbeitende ihn her? ... 6
23. Warum fordert der Versicherer Unterlagen wie Steuerbescheide und Schulabschlüsse an? 6

FAQ zur Henkel-Berufsunfähigkeits-Absicherung

(Stand Dezember 2022)

Grundsätzliches zur Berufsunfähigkeit und zum Vertragsabschluss

1. Warum braucht man eine BU-Absicherung in jedem Alter?

Unsere Arbeitskraft ist unser wertvollstes Gut! Eine längere Krankheit kann in allen Berufsgruppen zu finanziellen Problemen führen. Laut Statistik scheidet durchschnittlich jeder vierte Arbeitnehmer (ca. 25 %) befristet oder unbefristet krankheitsbedingt frühzeitig aus dem Arbeitsleben aus.

2. Wann ist man berufsunfähig?

Berufsunfähigkeit i.S.d. Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich mind. sechs Monate zu mind. 50 % außerstande ist oder tatsächlich außerstande war, ihren zuletzt vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf auszuüben.

3. Ist eine BU-Absicherung über das gesetzliche System vorhanden?

Der Gesetzgeber hat die klassische BU-Absicherung im Jahr 2001 abgeschafft und durch die viel schwerer zu erreichende Erwerbsminderungsrente ersetzt. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllt sind, ist die gesetzliche Leistung sehr niedrig. Eine volle Erwerbsminderungsrente lag in den letzten 3 Jahren bei durchschnittlich knapp über 878,- Euro im Monat!

4. Was unterscheidet das Henkel-BU Angebot von einer privaten Versicherung?

Henkelaner profitieren von einem stark vereinfachten Aufnahmeverfahren „Dienstobliegenheitserklärung“. Diese besteht aus vier klaren Ja/Nein Fragen. Der Wegfall der klassischen Gesundheitsprüfung hat den Vorteil, dass es keine Beitragszuschläge z. B. wegen Vorerkrankungen, Hobbys oder Rauchen gibt. Außerdem entfallen somit auch Ausschlüsse, z. B. auf Grund bestehender Vorerkrankungen. Ein weiterer großer Vorteil ist die einheitliche Kalkulation. Für jeden Henkelaner gilt der gleiche Tarif unter Zugrundelegung des individuellen Alters zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

5. Kann mich die Versicherung im Fall einer BU auf andere mögliche Tätigkeiten verweisen und die Leistungen verweigern?

Nein – in den Bedingungen ist vereinbart, dass auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird. Insgesamt gilt die konkrete Verweisbarkeit. Grundlage ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

Ergänzende Erläuterungen zur konkreten Verweisbarkeit:

Der Versicherer kann nur auf einen der bisherigen Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung vergleichbaren Beruf verweisen.

6. Wie hoch sollte die BU-Absicherung sein?

Im Idealfall sollte die BU-Absicherung etwa so hoch sein wie das aktuelle Nettoeinkommen. Entscheidend ist in der Praxis allerdings, wieviel Eigenaufwand zu den Steuer- und Sozialversicherungsvorteilen und dem Henkel-Zuschuss der Einzelne sich individuell leisten möchte oder kann. Abhängig ist die Festlegung auch vom Beitrag für den individuell notwendigen gewünschten Absicherungsumfang. Alle Parameter müssen sinnvoll zueinander passen.

FAQ zur Henkel-Berufsunfähigkeits-Absicherung

(Stand Dezember 2022)

7. Welche Vertragslaufzeit sollte man wählen?

Als Vertragslaufzeit gilt mindestens ein nahtloser Übergang in das frühestmögliche gesetzliche Rentenalter (derzeit Alter 63), maximal bis zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit grds. Alter 67).

8. Kann man mehrere BU-Verträge haben?

Ja, die Anzahl der Verträge ist nicht begrenzt. Eine Überversorgung muss aber vermieden werden. Die Gesamtsumme aller Berufsunfähigkeitsleistungen darf 2/3 des bisherigen Bruttoeinkommens nicht übersteigen.

9. Gibt es in dem Vertrag eine sogenannte Dynamik?

Nein, eine Dynamik ist nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Leistungen ist grds. möglich (Details siehe Frage 12). Die Absicherung kann nur aktiv auf Wunsch der versicherten Person verändert werden.

10. Können Familienangehörige ebenfalls die Henkel-Lösung nutzen? – Wer kann die Henkel-Lösung überhaupt in Anspruch nehmen?

Nein, das Angebot gilt nur für Mitarbeiter:innen.

11. Wer ist der Ansprechpartner für Fragen zur Henkel BU-Rente?

Für alle Fragen rund um das Thema Henkel BU-Absicherung steht allen Mitarbeitenden das Beratungsunternehmen BVUK. GmbH unter der E-Mail **henkel@bvuk.de** oder telefonisch unter **0211-797-9090** zur Verfügung.

FAQ zur Henkel-Berufsunfähigkeits-Absicherung

(Stand Dezember 2022)

Veränderungen und Vertragspausen

12. Kann man den Beitrag bzw. die versicherte Leistungshöhe (BU-Rente) nachträglich anpassen?

Der Beitrag kann jederzeit reduziert oder auch ohne Angabe von Gründen komplett beitragsfrei gestellt werden. Der Beitrag bzw. die BU-Absicherung können im Rahmen der Höchstgrenzen (derzeit: 2.392 Euro / Führungskräfte 5.000 Euro) auch erhöht werden. Die Aufnahmevoraussetzungen müssen im Rahmen der gewünschten Anpassung weiterhin erfüllt sein., d.h. die Dienstobliegenheitserklärung muss positiv beantwortet werden können.

13. Was passiert mit der Absicherung bei Arbeitgeberwechsel?

Die Direktversicherung kann mit unveränderten Konditionen auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden (mit dessen Zustimmung). Alternativ kann der Vertrag aus dem Nettoeinkommen privat weitergeführt werden.

14. Was passiert mit der Absicherung, wenn ich länger erkrankte?

Henkel meldet der BVUK., wenn der Mitarbeitende nach längerer Krankheit aus der Lohnfortzahlung fällt. Daraufhin informiert die Versicherung den Mitarbeitenden über Möglichkeiten, wie während der Krankheitsphase - nach der Lohnfortzahlung - der Versicherungsschutz in voller Höhe aufrecht erhalten werden kann.

Die Möglichkeiten sind:

- Das angesammelte Überschussguthaben (siehe Frage 16) wird zur Beitragszahlung verwendet. Der Mitarbeitende wird von der Versicherung informiert, wie lange das Überschussguthaben ausreicht.
- Die Beiträge werden aus dem Nettoeinkommen bezahlt.
- Der Vertrag wird befristet ruhend gestellt und es besteht für diese Zeit kein Versicherungsschutz. In diesem Fall kann der Mitarbeitende innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Vertrag ruhend gestellt wurde, die Beitragszahlung wiederaufnehmen und der Versicherungsschutz besteht ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe.

Im Falle längerer Krankheit (z.B. ab 6 Monate) empfehlen wir die Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsleistungen (siehe Frage 21 ff). Bitte nutzen Sie hierzu das Beratungsangebot der BVUK.

15. Was passiert mit der Versicherung, wenn ich Elternzeit nehme?

Der Mitarbeitende hat die gleichen Möglichkeiten wie in Frage 14 beschrieben.

Hier gilt die Besonderheit, dass die Beitragszahlung sogar innerhalb von 38 Monaten – nach der Ruhendstellung - wieder aufgenommen werden kann.

FAQ zur Henkel-Berufsunfähigkeits-Absicherung

(Stand Dezember 2022)

Fragen zur Leistung

16. Bekommt man seine Beiträge zurück, wenn man nicht berufsunfähig wird?

Bei einer Berufsunfähigkeitsabsicherung handelt es sich um eine Risikoversicherung und es werden keine Beiträge erstattet. Da die Henkel-Berufsunfähigkeitsverträge aber eine sogenannte „verzinsliche Ansammlung“ vorsehen, kommt es im Falle eines Nichteintritts der Berufsunfähigkeit zu einer einmaligen Auszahlung der Überschüsse bei Vertragsende. Es handelt sich aber nicht um Beitragsrückerstattungen, sondern die Werte setzen sich aus nicht verbrauchten Risikoanteilen und erwirtschafteten Überschüssen zusammen. Sie müssen jedes Jahr ausgewiesen, zugeteilt und den einzelnen Verträgen zugebucht werden. Einmal zugeteilte Anteile können seitens des Versicherers auch nicht mehr zurückgenommen werden. Die Höhe des verzinslich angesammelten Kapitals wird jedem versicherten Mitarbeitenden jedes Jahr vom Versicherer mitgeteilt.

17. Ab welchem Zeitpunkt leistet die Versicherung?

Es ist eine „rückwirkende Leistungsgewährung“ vereinbart. Das bedeutet, die Versicherung leistet bei Berufsunfähigkeit rückwirkend ab dem Zeitpunkt des festgestellten Beginns der Berufsunfähigkeit. Die Zeit des Prüfungsprozesses hat keine negativen Auswirkungen auf den Leistungsbeginn. Ggf. erfolgt eine rückwirkende Zahlung.

18. Müssen die Leistungen versteuert werden?

Ja, die Leistungen sind voll steuerpflichtiges Einkommen, da die Beiträge aus nicht versteuertem Einkommen gezahlt wurden (sogenannte nachgelagerte Versteuerung).

19. Wird die BU-Rente mit der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente verrechnet?

Nein. Es erfolgt keine Anrechnung. Sollte nicht nur eine Berufsunfähigkeit, sondern auch eine Erwerbsminderung vorliegen, erhalten die Mitarbeitenden die Berufsunfähigkeitsrente und die Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung.

20. Wird die BU-Leistung mit der Leistung aus einer privaten Krankentagegeldversicherung verrechnet?

In Abhängigkeit von den jeweiligen Tarifbedingungen des privaten Krankenversicherers kann es zu Anrechnungen der BU-Leistung auf die Krankentagegeldleistung kommen. Mitunter empfiehlt die private Krankenversicherung bei längerem Arbeitsausfall der versicherten Person eine BU-Prüfung oder möchte diese in die Wege leiten, um die eigene Leistungsverpflichtung zu reduzieren.

FAQ zur Henkel-Berufsunfähigkeits-Absicherung

(Stand Dezember 2022)

21. Wie läuft der Prozess bei Berufsunfähigkeit?

Wenn der Mitarbeitende die BU-Leistung in Anspruch nehmen möchte, empfehlen wir direkt die BVUK zu kontaktieren. unter der E-Mail-Adresse **leistungsfall@bvuk.de** oder telefonisch unter 0211-797-9090. Die BVUK ist von Henkel beauftragt, den Mitarbeitenden bei der Antragstellung auf Berufsunfähigkeitsleistung zu unterstützen.

Bitte Prozessschritte gemäß **Checkliste** beachten.

22. Wie sieht ein Fragebogen bei einer BU-Prüfung aus, und wo bekommt der Mitarbeitende ihn her?

Der Mitarbeitende erhält den Antrag von der Versicherung. Wir empfehlen für die Beantragung von Leistungen, das Beratungs- und Unterstützungsangebot der BVUK wahrzunehmen. Die Versicherung nutzt eigene Fragebögen, die **individuell** erstellt und den Mitarbeitenden zugesandt werden.

23. Warum fordert der Versicherer Unterlagen wie Steuerbescheide und Schulabschlüsse an?

Bei manchen Fragen eines Fragebogens ist nicht sofort nachvollziehbar, warum die Antwort für eine BU-Entscheidung wichtig ist. Vorliegend handelt es sich um eine Detailfrage, die explizit mehrfach gestellt wurde. Die Versicherung hat zu dieser Frage folgende Erklärung geliefert:

Grundlage der Leistungsprüfung ist der zuletzt ausgeübte Beruf an gesunden Tagen. Um diesen Beruf ausüben zu können, hat sich der Versicherte Kenntnisse und Fähigkeiten erworben. Als Nachweis dafür dienen die angeforderten Zeugnisse und Nachweise über Schulabschlüsse, Ausbildungen und Weiterbildungen.

Durch den Beruf erzielte der Versicherte ein bestimmtes Einkommen. Mit diesem unterhielt er sein Leben. Das Einkommen prägte damit seine finanzielle Lebensstellung.

Nachdem Versicherte ihren Beruf nicht mehr ausüben können, nehmen sie möglicherweise einen neuen Beruf auf.

Nach den Bedingungen liegt Berufsunfähigkeit dann nicht mehr vor, wenn der Versicherte einen anderen Beruf ausübt, der seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und seiner Lebensstellung, sowohl finanziell wie auch sozial, entspricht. Das ist die sogenannte konkrete Verweisung.

Damit die Versicherung feststellen kann, ob die Leistungsvoraussetzungen noch vorliegen, ist zwischen dem Beruf, in dem Berufsunfähigkeit eingetreten ist und dem neu ausgeübten Beruf eine Vergleichsbetrachtung vorzunehmen. Um diese Vergleichsbetrachtung im Sinne der Bedingungen vornehmen zu können, werden die oben genannten Kriterien verglichen. Das ist nur möglich, wenn die Nachweise, wie eben Steuererklärung und Schulabschlüsse, vorliegen.